

nicht darauf beschränkt, die Unanwendbarkeit dieser Vorschriften festzustellen, sondern hat das ganze Gesetz vom 23. November 1933, „soweit es die Kindesannahme zum Gegenstand hat“, in den Kreis der Beurteilung gezogen. Dabei ist es mit vollem Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß das Gesetz als eines der typischsten Erzeugnisse nazistischer Familienrechtspolitik im ganzen XJMfange nicht mehr anwendbar ist. Daß die Wendung, das Gesetz sei „obsolet, soweit es hier in Betracht kommt“, keine Beschränkung auf jene Vorschriften ausdrücken soll, sondern im Sinne der vorhergehenden Wendung, „soweit es die Kindesannahme zum Gegenstände hat“ (die übrigen Teile sind durch das EheG 46 erledigt) verstanden sein will, ergibt sich nicht nur aus den sachlichen Ausführungen der Entscheidung, sondern auch aus der eindeutigen Feststellung des Schlußsatzes: „Das Gesetz vom 23. November 1933 ist nicht mehr in Kraft“.

Die Bedeutung dieser Feststellung wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die wesentliche Neuerung des Gesetzes in der Einführung von zwei neuen Gründen für die Versagung der Bestätigung bestand: einmal das Vorhandensein begründeter Zweifel daran, daß ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden sollte, sodann das Vorhandensein wichtiger Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse. Der Wegfall dieser aus der nazistischen Ideologie geborenen Versagungsgründe bedeutet, daß § 1154 wieder in der alten Fassung anzuwenden ist, wonach die Bestätigung nur zu versagen ist, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt.

Die Stellungnahme des KG ist besonders bedeutsam im Hinblick auf die Tatsache, daß im Westen Deutschlands die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1933, soweit ersichtlich, nirgends in Zweifel gezogen wird, was angesichts der dort vorherrschenden Einstellung auch gegenüber anderen Produkten des Hitlerregimes nicht weiter überrascht. Sowohl in der *Bec k'schen* Textausgabe des BGB von 1946, als auch in der *Gutten-tag'schen* Ausgabe von 1941 werden die §§ 1754, 1170 in der Fassung von 1933 abgedruckt, ohne daß auch nur ein Zweifel an der Anwendbarkeit dieser Fassung zum Ausdruck gebracht wird<sup>1)</sup>, während *Beitzke*, Familienrecht 1947, in dem Kapitel über die Adoption nicht einmal mehr erwähnt, daß jene Vorschriften aus der Nazizeit stammen, geschweige, daß er auf den Gedanken käme, sie auf ihren nazistischen Ideengehalt hin zu untersuchen.

Demgegenüber sind sich die Justizverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone schon bei einer im April 1947 abgehaltenen Länderkonferenz mit Einstimmigkeit darüber schlüssig geworden, daß — genau wie es nun auch das KG ausspricht — sämtliche die Adoption betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 23. November 1933 unanwendbar sind; darüber hinaus aber auch die adoptionsrechtlichen Vorschriften des Art. 5 des FamRändGes. vom 12. April 1938, wonach — wiederum unter Einschaltung der Verwaltungsbehörde — die gerichtliche Aufhebung eines Kindesannahmevertrages betrieben werden konnte, „wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen“ ließen, d. h. also, wenn Adoptivater oder Kind sich als nicht „reinrassig“ oder als Sozialist herausstellte. „Der logisch nächste Schritt, zu dem die „tausend Jahre“ allerdings nicht ausgereicht haben, wäre die Einführung der zwangsweisen Aufhebung eines natürlichen Eltern-Kind-Verhältnisses wegen mangelnder sittlicher Rechtfertigung gewesen!“

Wenn auch das KG in der obigen Entscheidung nicht die Möglichkeit hatte, auch zu diesem Gesetz — dessen Gültigkeit in den Westzonen ebenfalls nicht angezweifelt wird — Stellung zu nehmen, so ist es nach seiner ganzen in dem Beschluß zum Ausdruck gelangten Einstellung doch fraglos, daß es auch insoweit, in Übereinstimmung mit der Auffassung in der Ostzone, wieder auf dem Boden des früheren Rechtszustandes steht. Direktor Dr. H. Nathan

<sup>1)</sup> Im Gegensatz hierzu wird in der im Carl Heymann-Verlag 1948 erschienenen, von Ruge-Gröschel herausgegebenen Textausgabe in der Einleitung ausdrücklich auf die Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen hingewiesen.

## §§ 3, 6 LohnpfVO.

**Progressiver Leistungslohn unterliegt hinsichtlich des den Durchschnittslohn übersteigenden Betrages den für Mehrarbeitsvergütung geltenden Pfändungsschutzbestimmungen.**

AG Bischofswerda, Beschluß v. 20.11.1948 — M 54/48.

Einen besonderen Pfändungsschutz für das auf Grund progressiven Leistungslohnes für Mehrleistungen zu zahlende Arbeitseinkommen sieht die Lohnpfändungsverordnung nicht vor, da progressiver Leistungslohn beim Erlaß dieser Verordnung in Deutschland nicht bekannt war. Mehrleistungen konnten damals lediglich in Form von Überstunden vollbracht werden. Das durch Überstunden erzielte Einkommen wird aber durch die Lohnpfändungsverordnung geschützt. Bei Pfändungen wegen Unterhaltsansprüchen ist dieses Einkommen nach § 6 in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 LohnpfVO zu einem Viertel unpfändbar.

Wenn schon zu jener Zeit Mehrleistungsvergütung zu einem Teil als unpfändbar galt, so hat dieser Grundsatz heute umso mehr zu gelten. Bis zum Erlaß dahingehender besonderer gesetzlicher Bestimmungen muß der für Überstunden geltende Pfändungsschutz im Wege der Analogie auch auf progressiven Leistungslohn Anwendung finden. Das durch progressiven Leistungslohn erzielte Mehreinkommen des Schuldners war daher im vorliegenden Fall bis zu einem Viertel als unpfändbar zu erklären und von der Pfändung auszunehmen. Der angefochtene Pfändungs- und Überweisungsbeschluß war nach allem abzuändern, wie geschehen ist.

## Strafrecht

§ 1 VRStVO, § 263 StGB.

**Stellt das Erschleichen einer Bezugsberechtigung einen Betrug dar?**

OLG Gera, Urteil vom 5. 11. 1947 — Ss 360/47.

Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte der Angeklagte für das Jahr 1946 sein Getreidesoll erfüllt. Im Herbst desselben Jahres lagerte er etwa zehn Sack Getreide bei der Zeugin B. ein, da er fürchtete, daß in seiner Wirtschaft Kontrollen vorgenommen werden würden und daß ihm auf Grund dieser Getreide weggenommen werden könnte, weil der Kreis im ganzen verhältnismäßig schlecht geliefert hatte. Nachdem er so den größten Teil seines Getreidevorrats entfernt hatte, wurden ihm sogar auf seinen Antrag hin von der Gemeinde für die Monate Februar bis Juni 1947 38,2 kg Brotgetreide und 2,74 dz Saatgetreide zugeteilt.

Das Landgericht hat den Angeklagten deshalb wegen Verbrechens nach § 1 der (Kriegs)wirtschaftsverordnung und Nr. 1 des Befehls Nr. 160/45 der SM AD sowie wegen eines Vergehens nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verbrauchsregelungsverordnung zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Hiergegen richtet sich die in gerechter Frist und Form eingelegte Revision des Angeklagten. Sie ist begründet.

Dies trifft zunächst für die Verurteilung nach § 1 KWVO zu. Für diesen Straftatbestand ist das Merkmal des „Beiseiteschaffens“ nicht hinreichend zargetan. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Beklagte die zehn Sack Getreide zwar zunächst zu der Zeugin B. geschafft, sie aber später zurückgeholt. Diese Verlagerung geschah zu dem Zwecke, um die Getreidemenge der von der Gemeinde zu erwartenden Kontrolle zu entziehen und einer zusätzlichen Ablieferung zu entgehen. Ob die vom Angeklagten befürchtete Kontrolle stattgefunden hat und er zu einer Mehrlieferung tatsächlich herangezogen worden ist, hat das Landgericht nicht festgestellt. Das wäre aber mindestens für das Strafmaß von Bedeutung gewesen.

Eine Verurteilung nach dem Befehl Nr. 160/45 der SMAD erscheint schon aus dem Grunde zweifelhaft, weil das Landgericht festgestellt hat, daß der Angeklagte sein Getreidesoll — jedenfalls für 1946 — erfüllt hat.

Auch die Anwendung des § 1 Nr. 2 VRStVO begegnet rechtlichen Bedenken. Dadurch, daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Landgerichts